

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 280/11 B

L 5 R 63/07 (Sächsisches LSG)
S 3 R 592/05 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter Kalte n s t e i n
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 14.6.2011 hat das Sächsische LSG den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf eine höhere Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 29.9.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die folgende Frage:
"Ist eine nach dem 31. Dezember 1991 im Gebiet der neuen Länder zurückgelegte Beitragszeit eine Beitragszeit im Beitrittsgebiet im Sinne von § 260 Satz 2 SGB VI?"
- 6 Damit hat die Klägerin zwar eine Rechtsfrage formuliert, die im angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Sie zeigt in der Beschwerdebegründung aber nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 7 Die Klägerin selbst trägt vor (*S 4 f der Beschwerdebegründung*), dass nach dem Wortlaut des § 260 Satz 2 SGB VI "für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet" die Beitragsbemessungsgrenze



"West" (dh die allgemeine Bemessungsgrundlage mit den Werten der Anlage 2 zum SGB VI), mit anderen Worten: im gesamten Bundesgebiet eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze für die Ermittlung von Entgeltpunkten gelte. Zwar meint sie, der Wortlaut schließe eine Differenzierung zwischen Beitragszeiten im Beitrittsgebiet (*vgl § 18 Abs 3 SGB IV*) vor oder nach dem 31.12.1991 nicht aus. Eine hinreichende Begründung für diese Ansicht gibt sie aber nicht.

8 Zudem zeigt die Klägerin selbst auf (*S 12 f der Beschwerdebegründung*), dass das BSG bereits in diversen Urteilen die "Regelung von § 260 Satz 2 SGB VI durch die Betrachtung ihres Zwecks bestätigt und ihre Verfassungsmäßigkeit bejaht" habe. Soweit sie meint, diese Entscheidungen hätten lediglich (durch Bundesrecht gleichgestellte) Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992 zum Gegenstand, folgt daraus allein noch nicht die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Frage. Denn eine Rechtsfrage ist auch dann als höchstrichterlich geklärt anzusehen, wenn das BSG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich bedeutsam herausgestellten Rechtsfrage ergeben (*vgl Senatsbeschlüsse vom 21.1.1993 - SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; vom 31.3.1993 - SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*). Insoweit hätte die Klägerin sich aber eingehend mit den in diesen Entscheidungen dargelegten besonderen Maßstäben bei der Bildung von Entgeltpunkten aus Beitrittsgebiets-Beitragszeiten auseinandersetzen müssen, die der unterschiedlichen Einkommensentwicklung in den "neuen" und "alten" Bundesländern (bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland) geschuldet sind. Die Klägerin trägt zwar vor (*S 12 der Beschwerdebegründung*), dass "die Höherwertung der Verdienste durch die Anlage 10 zum SGB VI nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ihre Vergleichbarkeit mit den in den alten Bundesländern erzielten Verdiensten herstell(e)", bleibt aber eine Begründung für ihre Behauptung schuldig, dass deshalb "die Vergleichbarkeit auch nicht an der Beitragsbemessungsgrenze (West)" ende. Sie prüft nicht, ob sich insoweit nicht schon aus den in den von ihr zitierten BSG-Urteilen aufgezeigten systematischen Zusammenhängen zwischen der Regelung in § 256a Abs 1 SGB VI zur Höherwertung der im Beitrittsgebiet erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte auf "West-Niveau" und der in diesen Fällen anzuwendenden Bestimmung über die Beitragsbemessungsgrenze "West" in § 260 Satz 2 SGB VI die von ihr gestellte Frage beantworten ließe. Sie behauptet nicht, dass § 256a Abs 1 SGB VI sich nur auf bis zum 31.12.1991 im Beitrittsgebiet zurückgelegte (gleichgestellte) Beitragszeiten beziehe.

9 Will die Klägerin aber die Höherwertung nach § 256a Abs 1 SGB VI ihrer im Beitrittsgebiet erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelte auf "West-Niveau" in Anspruch nehmen, nicht aber für die danach ermittelten Werte die Beitragsbemessungsgrenze "West" gemäß § 260 Satz 2 SGB VI anwenden, legt sie nicht dar, ob dieses Begehren nicht bereits unter dem Gesichtspunkt einer Herauslösung von systemimmanent miteinander verbundenen Einzelfaktoren zur Feststellung von Entgeltpunkten aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach



dem Prinzip individueller Günstigkeit ("Rosinentheorie") ausscheiden könnte und sich bereits unter diesem Gesichtspunkt konkrete Anhaltspunkte für die Beantwortung der gestellten Rechtsfrage ergeben.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

